

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

N. 60.

Donnerstag, den 25. Mai

1893.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Sonnabend, den 27. Mai 1893,

von Nachmittags 3 Uhr an

im VerhandlungsSaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausflur des amtsaupt-
mannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.
Schwarzenberg, am 19. Mai 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

Amtstag

Montag, den 29. Mai 1893, von Vorm. 1/11 Uhr an

im Amtsgerichtsgebäude zu Eibenstock.

Schwarzenberg, am 19. Mai 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

Unter Bezugnahme auf § 24 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 — Ge-
setz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1868, Seite 1369 — werden die Herren
Bürgermeister von Grünhain und Johannegeorgenstadt, sowie die Herren Ge-
meindevorstände des hiesigen Verwaltungsbezirkes noch besonders darauf hinge-
wiesen, daß die **Wahllisten der Stimmberechtigten für die Land-
tagswahlen** im Laufe des Monats Juni jeden Jahres einer Revision zu
unterwerfen sind und daß sofort am Anfange des genannten Monats die in
§ 11 der Ausführungsverordnung zu dem gedachten Gesetze vom 4. Dezember
1868 vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen ist.
Schwarzenberg, am 18. Mai 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

Der königl. Förster

Herr **Gustav Bruno Keutel**, wohnhaft im **Wiesenhaus**
an der **Wilzsch**,

ist zum zweiten Stellvertreter des Ortsvorstehers für das Staatsforstrevier **Carls-
feld** bestellt und in Pflicht genommen worden.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,
am 19. Mai 1893.
Fhr. v. Wirsing.

Ausschreiben.

In der Nacht vom 9. zum 10. Mai 1893 sind in dem Obstgarten des
Hauses Nr. 108 zu **Hundshübel** 16 Obstbäumchen durch Umbrechen der
Kronen beschädigt worden.

Auf die Entdeckung des Thäters sind

zwanzig Mark Belohnung

ausgesetzt, die unter Umständen nach Verfügung des Unterzeichneten zu ver-
theilen sind.

Um sofortige Anzeige aller sachdienlichen Wahrnehmungen wird Jedermann
ersucht.

Eibenstock, am 19. Mai 1893.

Der königliche Amtsanwalt.
Warned.

Ausschreiben.

Die Maurer **Moritz Illig**, **Richard Süß** und **Eduard Helm**,
sowie der Handarbeiter **Max Bley**, insgesamt bisher in Eibenstock-Crottensee
beschäftigt gewesen, sind als Zeugen zu vernehmen.

Um Mitteilung des zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes der Genannten
wird ersucht.

Eibenstock, am 19. Mai 1893.

Der königliche Amtsanwalt.
Warned.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Handelsmannes **Christian
Eduard Anton Seidel** in **Hundshübel** ist zur Beschlußfassung über den von
dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlag zu einem Zwangsvergleich und nach
Befinden zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters Termin auf

den 15. Juni 1893, Vormittags 11 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst anberaunt.

Eibenstock, den 23. Mai 1893.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.
Aktuar **Grubbe**.

Bekanntmachung,

die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft betreffend.

Von dem Vorstand der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
für das Königreich Sachsen ist dem unterzeichneten Stadtrath ein Verzeichniß
der zur genannten Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebsunternehmer in Eiben-
stock, ein **Auszug aus der Heberolle**, sowie die **Uebersicht**
hierzu für den hiesigen Bezirk zum Zwecke der Einhebung der darin ausge-
worfenen **Beiträge** übersendet worden.

Wir bringen Solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß,
daß die genannten Schriftstücke gemäß § 38 des Reichsgesetzes vom 5. Mai
1886 in Verbindung mit §§ 14 und 18 des Landesgesetzes vom 22. März 1888
vom 27. Mai 1893 ab 2 Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten in
unserer Rathregistratur während der gewöhnlichen Geschäftsstunden ausliegen.
Einsprüche der Unternehmer gegen die Höhe der Beiträge, sowie gegen die
Veranlagung der Betriebe im Unternehmerverzeichnisse sind direkt an die Ge-
schäftsstelle der Genossenschaft (Dresden, Wienerstraße 13, II.) zu richten; der
ausgeworfene Betrag jedoch ist vom Unternehmer ungeachtet des Einspruchs in
voller Summe zu zahlen.

Die Beiträge sind nach Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom
5. April 1893 für das Jahr 1892 mit 1, Pfennig von jeder beitragspflichtigen
Steuereinheit zu erheben und von den Beteiligten in der Höhe, wie sie in der
Heberolle bestimmt ist, spätestens

bis zum 9. Juni 1893

bei Vermeidung der zwangweisen Beitreibung an den unterzeichneten Stadtrath
abzuführen.

Eibenstock, den 19. Mai 1893.

Der Rath der Stadt.

S. S.: **Landrod**.

Hans.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und der dazu ergangenen
Ausführungsverordnung vom 20. März 1875, sowie der weiteren Vorschriften
hierzu vom 10. Mai 1886 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
daß die **diesjährigen unentgeltlichen öffentlichen Impfungen** gleich-
wie im Vorjahre im **Saale des „Feldschlößchens“** hier selbst stattfinden,
und zwar in nachstehender Reihenfolge:

I. Zur **Erst-Impfung** kommen

Montag, den 29. Mai, Nachmittags 3—5 Uhr

diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Namen mit **A bis N**,

Dienstag, den 30. Mai, Nachmittags 3—5 Uhr

diejenigen, deren Namen mit **O bis Z** anfangen.

Impfpflichtig sind alle diejenigen Kinder, welche

a) im Jahre 1892 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse
die natürlichen Blattern überstanden haben,
b) in **früheren Jahren** geboren sind und der Impfpflicht noch nicht
genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig
befreit, oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

Sämmtliche zur Erst-Impfung gekommenen Kinder sind

Dienstag, den 6. Juni, Nachmittags 3—5 Uhr

zur **Nachschau** vorzustellen.

II. Die **Wiederimpfung** (nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre) erfolgt

Sonnabend, den 3. Juni, Nachmittags 3 Uhr

für diejenigen Kinder, welche

a) im Jahre 1881 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse
in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben, oder mit
Erfolg geimpft worden sind,

b) in **früheren Jahren** geboren sind und der Impfpflicht noch nicht
genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vor-
läufig befreit, oder in den letzten Jahren **erfolglos** wiedergeimpft worden sind.

Zur **Nachschau** sind diese Kinder

Sonnabend, den 10. Juni, Nachmittags 3 Uhr

vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Dr. med. **Schlamm** hier
vorgenommen.

Besondere Bestellzettel werden nicht ausgegeben.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit
reinen Kleidern gebracht werden.